

Vorsorgeausweis per 01.01.2011

Vorsorgeplan / Vers.Nr.	60-104N	/	16148	
Unternehmen/Personenkreis	Z. Mustermann AG			
Personenkreis	(keine)			
Eintritt Personalvorsorge	01.07.2007			Vertraulich
Pensionierungsdatum	30.04.2036			Herr
AHV-Nummer / Geburtsdatum	756.1234.5678.97	/	08.04.1971	H. Muster
Zivilstand / Zivilstandsdatum	ledig	/		
Beschäftigungs- / IV-Grad	100.00%	/	0.00%	

Gemeldeter Jahreslohn Versicherter Lohn 1

① CHF 97'500.00 ② CHF 73'140.00

Sparkapital/Austrittsleistung

Total

③ Gesamtes vorhandenes Altersguthaben/Austrittsleistung	CHF	102'501.30	③
④ - davon Altersguthaben nach BVG	CHF	66'647.15	④
⑤ - darin berücksichtigte Einlagen / Vorbezüge			
Privat	Eingang FZL		
10.12.2007	10.07.2007		
5'000.00	65'687.65		

⑥ Vorsorgeleistungen (Rentenleistungen pro Jahr oder einmalige Kapitalauszahlung)

⑦ Alter	⑨ Voraussichtliches Sparkapital (inkl. 2.00% Zins) im Pensionierungsalter 65	Umwandlungssatz	Voraussichtliche Altersrente	⑫ Pensionierten-Kinderrente (pro Kind bis Alter 18, resp. 25)
⑧ BVG-Teil	CHF 396'289.00	6.800%	⑩ CHF 26'948.00	CHF 5'390.00
Überobligatorium	CHF 126'850.00	6.200%	⑪ CHF 7'865.00	CHF 1'573.00
Gesamt	CHF 523'139.00		CHF 34'813.00	CHF 6'963.00

Invalidity (Wartefrist für Renten 24 Monate)

⑬ - Invalidenrente	CHF	43'884.00	⑬
⑭ - Invaliden-Kinderrente (pro Kind bis Alter 18, resp. 25)	CHF	8'777.00	⑭
⑮ Tod			
⑯ - Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	CHF	26'330.00	⑯
⑰ oder Todesfallkapital	gemäss Reglement		⑰
⑱ - Waisenrente / Ehegatten-Waisenrente (pro Kind bis Alter 18, resp. 25)	CHF	8'777.00	⑱

Beiträge

	mtl. Arbeitnehmeranteil	mtl. Arbeitgeberanteil	Jahresbeitrag total
⑲ - Sparbeitrag	CHF 304.75	CHF 304.75	CHF 7'314.00 ⑲
⑳ - Risikobeitrag	CHF 112.05	CHF 112.05	CHF 2'689.20 ⑳
㉑ - Verwaltungskosten	CHF 9.15	CHF 9.15	CHF 219.60 ㉑
㉒ - Betreuungskosten	CHF 2.95	CHF 2.95	CHF 70.80 ㉒
Totalbeitrag	CHF 428.90	CHF 428.90	CHF 10'293.60

Weitere Angaben

㉓ Voraussichtliches Sparkapital ohne Zins im Pensionierungsalter 65	CHF	384'822.00	㉓
㉔ Saldo Scheidung	CHF	0.00	㉔
㉕ Saldo Wohneigentumsvorbezug	CHF	0.00	㉕
㉖ Verpfändung eingetragen		nein	㉖
㉗ Möglicher Vorbezug für Wohneigentum	CHF	102'501.30	㉗
㉘ Voraussichtlich maximal möglicher freiwilliger Einkauf mit Zins	CHF	2'434.40 *	㉘

* Bitte vorgängig mittels Einkaufsformular die definitive Berechnung verlangen und Merkblatt lesen.

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten.

Wichtige Informationen zu Ihrer Pensionskasse und Erklärungen zum Vorsorgeausweis finden Sie auf unserer Homepage.

Aesch, 03. Januar 2011

Lesehilfe und Erklärungen zum Vorsorgeausweis

1 Gemeldeter Jahreslohn: Vom Arbeitgeber gemeldeter Bruttolohn, welcher die Basis für alle Berechnungen bildet.

2 Versicherter Lohn: Um den allfälligen Koordinationsabzug (CHF 24'360) reduzierter, tatsächlich in der Pensionskasse versicherter Jahreslohn.

Es ist möglich, dass z. B. für den Sparteil ein anderer Lohn versichert wird als für den Risikoteil. Deshalb können auf dem Vorsorgeausweis zwei oder mehrere versicherte Löhne angegeben sein. Details dazu enthält der Vorsorgeplan des Arbeitgebers.

3 Gesamtes vorhandenes Altersguthaben / Austrittsleistung (obligatorischer und überobligatorischer Bereich), welches sich per Stichtag auf dem persönlichen Pensionskassen-Konto der versicherten Person befindet und bei Verlassen der Vorsorgeeinrichtung zur Auszahlung gelangt (Freizügigkeitsleistung per Stichtag).

4 Altersguthaben nach BVG: gesetzlich vorgeschriebener (obligatorischer) Anteil des Sparkapitals.

5 Einlagen / Vorbezüge: Hier werden Einlagen, wie z. B. eingebrachte Austritts- resp. Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen, Überträge aus Ehescheidung sowie Vorbezüge z. B. für selbstbewohntes Wohneigentum oder infolge von Ehescheidungen ausgewiesen.

6 Vorsorgeleistungen: Dies können Altersleistungen in Form einer Jahresrente oder einmaligen Kapitalauszahlung sowie Risikoleistungen bei Invalidität oder im Todesfall sein.

7 Die Altersleistungen können in Form einer monatlichen Rente oder als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden. Bei **TRANSPARENTA** ist auch eine beliebige Kombination aus Renten- und Kapitalauszahlung möglich.

Rücktrittsalter: Wenn im Vorsorgeplan nichts anderes bestimmt ist, liegt das ordentliche Rücktrittsalter für Männer bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren.

Vorzeitige Pensionierung: Diese ist ab Alter 58 mit entsprechender Rentenkürzung möglich. Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung kann eine AHV-Überbrückungsrente aus der Pensionskasse bezogen werden. Der Bezug der AHV-Überbrückungsrente bewirkt eine lebenslange Kürzung der Altersrente und allfälliger Pensionierten-Kinderrenten.

Aufschub der Pensionierung: Sofern die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiterarbeitet, kann sie die Pensionierung ganz oder teilweise aufschieben – maximal jedoch für fünf Jahre.

8 Die berufliche Vorsorge besteht aus dem BVG-Minimum und einem eventuellen überobligatorischen Teil. Der **BVG-Teil** umfasst den Lohnbereich von CHF 24'360 bis 83'520, der überobligatorische Teil beinhaltet höhere oder tiefere versicherte Lohnanteile sowie bessere Vorsorgepläne als das BVG vorschreibt. Auch alle Einzahlungen vor der Einführung des BVG 1985 sind überobligatorisch.

9 Voraussichtliches ordentliches Sparkapital im Rentenalter: Dieser Betrag wird anhand des Vorsorgeplanes auf dem aktuellen versicherten Lohn und mit dem aktuellen Zinssatz (2.00%) hochgerechnet. Jede Veränderung des Vorsorgeplanes, des versicherten Lohnes oder des Zinssatzes bewirkt eine Veränderung dieses Betrages.

10 Voraussichtliche Altersrente: Die Altersrente ist unter Anwendung des Rentenwandlungssatzes berechnet, welcher für den Jahrgang 1949 und jüngere Versicherte 6.8% beträgt. Für ältere Versicherte gilt eine abgestufte Skala zwischen 7.2% und 6.8%.

Rentenumwandlungssatz: Bei einem Kapital von CHF 1'000 ergibt sich bei einem Rentenwandlungssatz von 6.8% eine jährliche Rente von CHF 68.

11 Voraussichtliche Altersrente: Die Altersrente ist unter Anwendung des Rentenwandlungssatzes von 6.2% berechnet.

Rentenumwandlungssatz: Bei einem Kapital von CHF 1'000 ergibt sich bei einem Rentenwandlungssatz von 6.2% eine jährliche Rente von CHF 62.

12 Pensionierten-Kinderrente: Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Wenn die Kinder in Ausbildung sind, werden die Renten bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

13 Bei Invalidität infolge von Krankheit ist das BVG leistungspflichtig, infolge von Unfall grundsätzlich das UVG. **TRANSPARENTA** leistet aber ab dem UVG-Lohnmaximum von CHF 126'000 auch bei Unfällen.

14 Invaliden-Kinderrente: Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente haben, haben für Kinder unter 18 Jahre Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten. Wenn die Kinder in Ausbildung sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

15 Bei Tod infolge von Krankheit ist das BVG leistungspflichtig, infolge von Unfall grundsätzlich das UVG. **TRANSPARENTA** leistet aber ab dem UVG-Lohnmaximum von CHF 126'000 auch bei Unfällen. Die auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesenen Todesfalleistungen gelten bis zur Pensionierung der versicherten Person.

Rente oder Kapital: Im Todesfall hat der hinterbliebene Ehegatte oder der anspruchsberechtigte Lebenspartner die Wahl zwischen einer Hinterlassenenrente oder einer einmaligen Kapitalabfindung.

16 Die hinterbliebenen Ehegatten von Rentenbezügerinnen erhalten 60% resp. Waisen 20% der laufenden Rente. **Lebenspartnerrente:** Anspruch auf eine Lebenspartnerrente haben Personen, welche mindestens während fünf Jahren im gemeinsamen Haushalt mit der verstorbenen Person gelebt und sich gegenseitig unterstützt haben. Beide Personen müssen unverheiratet sein. Bei Rentnern wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits bei der Pensionierung bestanden haben.

17 Todesfallkapital: Sofern im Todesfall keine Hinterlassenenrente fällig ist, wird das vorhandene Sparkapital an die Begünstigten ausbezahlt.

18 Waisen- / Ehegatten-Waisenrente: Diese Rente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Wenn die Waisen in Ausbildung sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

Die **Ehegatten-Waisenrente** wird ausgerichtet, wenn der Ehepartner einer versicherten Person verstirbt und ein Kind unter 18 Jahren vorhanden ist.

19 Sparbeitrag: Gutschrift auf dem Sparguthaben.

20 Risikobeitrag: Kosten für die Risiken Invalidität und Tod.

21 Verwaltungskosten: Kosten für den Verwaltungsaufwand.

22 Betreuungskosten: Kosten für die Versichertenbetreuung und den Vertrags-Abschluss.

23 Voraussichtliches ordentliches Sparkapital im Rentenalter: Dieser Betrag wird anhand des Vorsorgeplans auf dem aktuellen versicherten Lohn ohne Berücksichtigung von Zinsen hochgerechnet. Jede Veränderung des Vorsorgeplans oder des versicherten Lohns bewirkt eine Veränderung dieses Betrags.

24 Saldo Scheidung: Dieser Betrag entspricht der Differenz der Überträge infolge von Ehescheidungen an den geschiedenen Ehepartner und der von der versicherten Person getätigten Rückzahlungen.

25 Saldo Wohneigentumsvorbezug: Dieser Betrag entspricht der Differenz der erfolgten Vorbezüge für Wohneigentum und der von der versicherten Person getätigten Rückzahlungen.

26 Verpfändung: Zeigt an, ob das vorhandene Altersguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet ist.

27 Möglicher Vorbezug für Wohneigentum: Diese Summe kann zum Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum bezogen werden, sofern seit dem letzten Vorbezug mindestens 5 Jahre vergangen sind und die versicherte Person nicht älter als 50 Jahre ist. Nach Vollendung des 50. Lebensjahrs gelten Einschränkungen bei der Höhe des Vorbezugs. Der Mindestvorbezugsbetrag beträgt CHF 20'000.

28 Freiwilliger Einkauf: Sofern nicht die gemäss Vorsorgeplan maximal möglichen Altersleistungen versichert sind, kann diese Summe freiwillig einbezahlt und in der Regel vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Da es von steuerlicher Seite her Einkaufsbegrenzungen gibt, empfehlen wir eine vorgängige Rücksprache mit der zuständigen Steuerbehörde. Die Berechnung basiert auf dem Zinssatz von 2%.